

2. Wahlssystem

Die Ausführungen zur Geschichte des Landtags haben aufgezeigt, dass das Wahlssystem Liechtensteins mehrere Anpassungen erfuhr. Dabei kann die Entscheidung über Bewahrung oder Änderung von Wahlsystemen als ein Ausdruck politischer Machtrelationen zu einer bestimmten Zeit verstanden werden.¹⁴

Die Grundprinzipien des heute gültigen Wahlsystems Liechtensteins ergeben sich aus Art. 46 Abs. 1 LV:

«Der Landtag besteht aus 25 Abgeordneten, die vom Volke im Wege des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Stimmrechtes nach dem Verhältniswahlssystem gewählt werden. Das Oberland und Unterland bilden je einen Wahlbezirk.»

Die Stimmenverrechnung kann in einem Verhältniswahlssystem verschieden ausgestaltet sein. Gemäss Art. 50 VRG richtet sich das Wahlergebnis vor allem nach der Summe der für die einzelnen Kandidaten einer Partei abgegebenen gültigen Stimmen, weshalb das Verhältniswahlssystem Liechtensteins als Kandidatenproporz bezeichnet wird. Dabei können nur diejenigen Wählergruppen Mandate erhalten, welche wenigstens acht Prozent der im ganzen Land abgegebenen gültigen Stimmen (Sperrklausel) erhalten (Art. 46 Abs. 3 LV). Um das Wahlergebnis zu ermitteln, kommen zwei verschiedene Systeme zur Anwendung: Die Grundmandate werden nach dem Hare-Niemeyer-System (System mathematischer Proportionen)¹⁵ und die Restmandate nach dem Modell von Viktor d'Hondt (Höchstzahlensystem)¹⁶ verteilt.¹⁷

Im Sinne des Verhältniswahlsystems werden die Stimmen aller teilnehmenden Wählergruppen beider Wahlkreise zusammengezählt. Die Stimmen für Wählergruppen, welche dabei die Sperrklausel von acht Prozent nicht erreichen konnten, sind von der Verteilung der Mandate ausgeschlossen. Diese Stimmen werden für die Errechnung der Wahlzahl, auch Wahlquotient genannt, nicht berücksichtigt (Art. 55 VRG).

14 Waschkuhn, 1994, S. 313.

15 Nohlen, Hare-Niemeyer, S. 315.

16 Nohlen, d'Hondt, S. 146.

17 Waschkuhn, 1994, S. 310.